

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gemeinschaftsauto

„Gemeinde Schleching“

§1 Gegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von Personen, die das Gemeinschaftsauto der Gemeinde Schleching durch Abschluss des Nutzungsvertrages in Anspruch nehmen.

§ 2 Fahrtberechtigung

Fahrtberechtigt sind Bürger der Gemeinde Schleching. Nutzungsberechtigt ist nur, wer den Nutzungsvertrag unterschrieben hat.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit des Nutzers im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzer hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Nutzer hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers sowie wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 3 Buchungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung des Fahrzeugs dieses unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. Die Buchung erfolgt telefonisch oder per mail im Rathaus der Gemeinde Schleching.

§ 4 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist bei der Buchung anzugeben. Das Fahrzeug kann nur stundenweise gebucht werden und muss noch am selben Tag zurückgebracht werden. In Ausnahmefällen sind Sonderregelungen möglich.

§ 5 Stornierung, Verkürzen der Buchungszeit

Hat der Nutzer das Fahrzeug korrekt gebucht, kann oder will jedoch nicht oder nur einen Teil der gebuchten Zeit nutzen, sind Abbestellungen möglich und sollten unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 6 Überprüfen des Fahrzeugs bei Fahrtantritt

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf seinen Zustand und sichtbare Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel (sowohl sicht- als auch hörbare) müssen ins Fahrtenbuch im Fahrzeug eingetragen werden und sind in der Gemeinde Schleching zu melden.

§ 7 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Der Nutzer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen gültigen Personalausweis und Fahrerlaubnis mitzuführen.

§ 8 Benutzung des Fahrzeugs

Der Nutzer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Dem Nutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen und/ oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Nutzer hat sich verkehrsgerecht zu verhalten und eine materialschonende Fahrweise zu gewährleisten.

§ 9 Fahrtenbuch

Alle Nutzer sind verpflichtet, die von ihnen gefahrenen Kilometer und die Benutzungszeiten vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich in das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch einzutragen. Die Eintragung wird unmittelbar nach der Fahrt vorgenommen. Des Weiteren ist im Fahrtenbuch zu vermerken, ob Schäden festgestellt wurden.

§ 10 Reinigen

Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand wieder abzugeben. Grobe Verschmutzungen sind vom jeweiligen Nutzer sofort zu entfernen.

§ 11 Rauchverbot und Tierbeförderung

Im Fahrzeug ist das Rauchen untersagt. Tiere dürfen nur in geeigneten Transportboxen transportiert werden.

§ 12 Haftung der Gemeinde Schleching

- 1) Die Gemeinde Schleching haftet für Sachschäden, welche der Nutzer im Rahmen der Nutzung des Fahrzeuges erleidet, nur dann, wenn sie den Sachschaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder eine Halterhaftung gegeben ist.
- 2) Für Sach- und Vermögensschäden die daraus entstehen, dass das Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, haftet die Gemeinde Schleching nicht. Soweit die Gemeinde Schleching nach Satz 1 und 2 dem Nutzer gegenüber nicht haftet, stellt der Nutzer die Gemeinde Schleching von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung des Nutzers

Der Nutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsverordnung verantwortlich. Der Nutzer haftet, wenn und soweit nicht die Versicherung eintrittspflichtig ist, für alle Schäden, die sich aus einer Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften, der AGB, der Versicherungsbedingungen oder der Bedienungshinweise in den Gebrauchsanweisungen (Handbuch) und in den Fahrzeugunterlagen ergeben. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten und Wertminderung. Der Nutzer haftet für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die er im Rahmen der Nutzung begeht. Verwarnungs- und Bußgelder sind von dem jeweiligen Nutzer allein zu tragen. Entsprechend sind die Flensburger Strafpunkte zu übernehmen.

§ 14 Versicherung, Unfälle, Anzeigepflicht

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung i.H.v. 300.-€. Die Selbstbeteiligung hat der Nutzer zu übernehmen. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Nutzer sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden der Gemeinde Schleching unverzüglich mitzuteilen. Letzteres gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer kein Schuldanerkenntnis abgeben.

§ 16 Rückgabe des Fahrzeugs

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen enthaltenen Papieren ordnungsgemäß geschlossen an der angegebenen Station neben der Tourist Information abgestellt und zum Aufladen eingesteckt wurde und wenn der Fahrzeugschlüssel im Rathaus der Gemeinde Schleching abgegeben wurde.

§ 17 Verspätungen

Kann der Nutzer den in der Buchung bekanntgegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor dem zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunkt verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann der ursprüngliche Rückgabezeitpunkt tatsächlich nicht eingehalten werden, muss der Nutzer – sofern möglich – mit Gemeinde Schleching in Kontakt treten und über die Verspätung informieren.

§ 18 Auslagen

- 1) Die Nutzung des Fahrzeugs ist für Bedienstete der Gemeinde Schleching, Senioren-, Jugend-, Behinderten und Familien-Beauftragte der Gemeinde Schleching sowie für Mitarbeiter des Ökomodell Achentäl kostenlos.
- 2) Die Gemeinde Schleching stellt sonstigen, in Satz 1 nicht genannten, Nutzern des Fahrzeugs 0,35 € pro gefahrenen Kilometer in Rechnung. Für die Abrechnung der Fahrten gilt die im Fahrtenbuch aufgeschriebene Wegstrecke als verbindlich. Die Gemeinde Schleching zieht die Rechnungsbeträge nach Erteilung der Einzugsermächtigung vom Konto des Nutzers ein.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Schleching, 19.11.2020